



Erläuterungen zum Merkblatt: Bauliche Anforderungen an Einrichtungen des betreuten Wohnens (Stand 1. Mai 2016)

(erstellt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle "Hindernisfreies Bauen" der Pro Infirmis Graubünden, Felsenaustr. 25, 7000 Chur, www.bauberatungsstelle.ch)

1. Gesetzliche Grundlagen

Damit Einrichtungen des betreuten Wohnens eine kantonale Anerkennung durch das Gesundheitsamt erlangen können, müssen ihre Bauten den anerkannten Fachnormen für hindernisfreie Bauten entsprechen (Art. 29c des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen [BR 506.000, KPG]).

Gestützt auf Art. 16a Abs. 1 lit. a und b der Verordnung zum KPG (BR 506.060) müssen die Bauten folgenden Normen entsprechen:

- **Norm SIA 500, Hindernisfreie Bauten**
- **Merkblatt "Bauliche Anforderungen an Einrichtungen des betreuten Wohnens"**

Den Nachweis, dass die Bauten den Normen entsprechen, haben die Gesuchsteller mittels einer Bestätigung der Fachstelle "Hindernisfreies Bauen" der Pro Infirmis Graubünden zu erbringen (vgl. Art. 16b der Verordnung zum KPG).

2. Projektablauf

Es wird empfohlen, bereits in einer frühen Projektphase die **Beratung** der Fachstelle "Hindernisfreies Bauen" der Pro Infirmis Graubünden in Anspruch zu nehmen.

Empfohlener Projektablauf

1. Beratung Vorprojekt
2. Es sind zwingend folgende Unterlagen an die Fachstelle "Hindernisfreies Bauen"
 - a. Sämtliche Planunterlagen vom Gebäude mit Zugang und Umgebung in einfacher Ausführung
 - b. Konzept Bodenbeläge
 - c. Konzept Beleuchtung
 - d. Detailplanung Küche und Nasszelle
3. Prüfung der Unterlagen durch die Fachstelle "Hindernisfreies Bauen"
4. Planfreigabe mit Stellungnahme und Auflagen durch die Fachstelle "Hindernisfreies Bauen"
5. Bauausführung
6. Bauabnahme durch die Fachstelle "Hindernisfreies Bauen" mit allfälligen Auflagen
7. Bestätigung der Fachstelle "Hindernisfreies Bauen" über die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Normen

Sämtliche Kosten für die Beratung und die Erteilung der Bestätigung durch die Fachstelle "Hindernisfreies Bauen" der Pro Infirmis Graubünden gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

3. Grundlagen für die Planung

Die Anforderungen gemäss dem Merkblatt für die «**Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten**», des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO, sind umzusetzen, soweit im vorliegenden Merkblatt nichts Anderes erwähnt wird.

Als weiterführende Planungsgrundlagen werden die «**Planungsrichtlinien Altersgerechte Wohnbauten**», der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, empfohlen.

4. Vorgaben gemäss Merkblatt "Bauliche Anforderungen an Einrichtungen des betreuten Wohnens"

Grundkonzept

Alle nutzbaren Räume müssen stufen- und schwellenlos zugänglich sein. Bedienungselemente müssen auf einer Höhe zwischen 0.80 – 1.10 m angeordnet werden. Die nötigen Freiflächen vor Bedienungselementen, Türen und im Erschliessungsbereich müssen eingehalten werden.

Aussenbereich

Die **stufen- und schwellenlose Erschliessung** muss als zusammenhängende Weg- und Raumfolge von der öffentlichen Strasse und dem rollstuhlgerechten Besucherparkplatz bis zum Haupteingang erfolgen. Auf die klare Fussgängerführung ist zu achten. Beläge sind eben, hart und rutschfest auszuführen. Die Erschliessung des Gebäudes vom bestehenden Fussgängerbereich/Trottoir ist gemäss VSS Norm 640 075 zu gewährleisten.

- Die Breite des **Zugangsweges** muss mindestens 1.40 m betragen. Der Zugangsweg muss beidseitig mit Randstein, etc. taktil erkennbar sei. Zugangswege dürfen mit einem Gefälle bis zu 6 % ausgeführt werden. Das Quergefälle darf maximal 2 % betragen.
- **Treppen** sind durch Rampen zu ersetzen oder zu ergänzen. Treppen mit zwei und mehr Steigungen sind mit beidseitigen, normgerechten Handläufen auszuführen.
- Eine allfällige **Rampe** im Zugangsbereich darf mit einem Gefälle bis zu 6 % ausgeführt werden. Bedingt zulässig ist ein Gefälle von maximal 12 %. Die Mindestbreite beträgt 1.40 m.
- Mindestens ein **Parkplatz** im Aussenbereich muss rollstuhlgerecht ausgeführt und bei Bedarf mit dem Rollstuhlsignet der ICTA auf der Parkfläche und auf einer Tafel gekennzeichnet werden. Die Parkfeldbreite muss mindestens 3.50 m betragen. Der Parkplatz ist vorzugsweise nahe dem Haupteingang zu erstellen.
- Zum Ein- und Aussteigen ist eine **Vorfahrt** in der Nähe des Hauptzuges vorzusehen.

Hauseingang

- Vor der **Eingangstüre** ist ein ebener Vorplatz von min. 1.40 x 1.40 m vorzusehen. Das Entwässerungsgefälle kann bis zu 2 % betragen.
- Die Haupteingangstüre ist **leichtgängig**, max. 30 N, oder automatisch auszuführen. Vorzugsweise wird der Hauptzugang mit einer automatischen Schiebetüre ausgeführt.
- Mindestens 20 % der **Briefkästen** sind auf einer Höhe von Oberkante 1.10 m auszuführen.
- Die Klingel oder der Taster der **Türsprechanlage** ist auf einer Höhe von maximal 1.10 m anzuordnen. Das Mikrofon und der Lautsprecher können auf einer Höhe von 1.40 m angeordnet werden. Die Informationen der Türsprechanlage sind vorzugsweise akustisch und visuell erkennbar zu machen.

Haupterschliessung / Treppenhaus

- Die Mindestbreite von Korridoren ohne seitliche Abgänge beträgt 1.20 m.
- Die Minimale **Korridorbreite** beträgt 1.40 m. Korridore und Treppenhausbereiche müssen über eine **Wendefläche** von 1.40 x 1.70 m verfügen.
- Im Eingangsbereich oder nahe dem Eingangsbereich muss eine **Freifläche** von 1.10 x 1.40 m für einen Strassenrollstuhl oder Scooter vorgesehen werden. Für das Aufladen des Fahrzeuges muss eine Steckdose zur Verfügung stehen.
- Das Kabinenmass der **Aufzuganlage** muss mindestens 1.10 x 1.40 m betragen. Die Aufzuganlage ist behindertengerecht gemäss SIA 500 auszuführen. Es dürfen keine Sensortasten verwendet werden.
- Stufen und **Treppen** müssen eine Breite von mindestens 1.20 m aufweisen.
- Treppen sind mit einer **Markierung** an den Vorderkanten aller Auftritte zu versehen. Alternativ können in geschlossenen Treppenhäusern Treppenläufe einschliesslich ihrer oberen Austritte so erkennbar gestaltet werden, dass sie sich als Ganzes von den angrenzenden Bodenbelägen unterscheiden.
- Treppen sind im Innenbereich beidseitig mit **Handläufen** zu versehen.

Wohnungsbereich

Eingangsbereich / Korridor

Im Bereich der Wohnungseingangstüre muss eine Freifläche von mindestens 1.40 x 1.40 m zur Verfügung stehen.

Erschliessung

Die nutzbare Breite von Türen, offenen Durchgängen und Korridoren beträgt mindestens:

- 0.80 m in Türdurchgängen und geradläufigen Durchgängen bis 0.60 m Länge.
- m in geradläufigen Durchgängen von mehr als 0.60 m bis zu 2.00 m Länge.
- 1.20 m bei sämtlichen Durchgängen und Korridoren mit seitlichen Abgängen.
- Freifläche Korridor bei Richtungsänderung min. 1.40 x 1.40 m

Zimmer

Ein Zimmer muss eine **Mindestgrösse** von 14 m² aufweisen. Die Mindestbreite des Zimmers beträgt 3.00 m.

Balkon

Wenn ein Balkon zur Verfügung gestellt wird, muss auf dem Balkon mindestens eine **Wendefläche** von 1.40 x 1.70 m zur Verfügung stehen. Die Türschwelle darf einseitig maximal 25 mm betragen. Die Mindestfläche des Balkons beträgt vorzugsweise 5 m².

Küche

Es ist eine kompakte Küchenform mit kurzen Arbeitswegen zu planen. Die Freifläche vor der Küchenfront muss mindestens 1.40 x 1.70 m betragen. Die Anordnung der Küchenelemente ist gemäss dem Merkblatt für die Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten, BWO auszuführen.

Nasszellen

Die Nettofläche der Nasszelle muss eine Grösse von mindestens 4 m² aufweisen. Die Mindestbreite beträgt 1.80 m. Die Sanitärapparate sind gemäss dem Merkblatt für die Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten, BWO, anzuordnen.

- Türen sind nach aussen öffnend anzuordnen oder es ist eine Mehrbreite von 0.50 m einzuhalten.
- Die **Dusche** muss schwellenlos ausgeführt werden. In der Dusche ist mindestens ein L-förmiger Haltegriff anzuordnen.
- Eine **Toilette** ist mindestens mit einem L-förmigen Aufstehgriff zu versehen.
- Die Unterfahrbarkeit des **Waschtisches** muss gewährleistet werden.
- Die **Spiegelhöhe** des Spiegels oder des Spiegelschranks muss Unterkante 1.00 m und Oberkante 1.80 m betragen.
- Es sind **Einhebelmischer** zur Begrenzung der Maximaltemperatur zu verwenden.

Allgemeiner Bereich

Keller und Abstellräume müssen stufenlos zugänglich sein. Einseitige Schwellen von bis zu 25 mm sind zulässig. Korridorbreiten mindestens 1.20 m. Türbreiten müssen mindestens 0.80 m betragen. Die seitliche Freifläche bei Türen muss mindestens 20 cm betragen.

Waschküche

Mindestens eine Waschküche pro 6 Wohnungen ist stufenlos zugänglich und **benutzbar** zu erstellen.

- Vor Waschmaschinen und Wäschetrocknern muss eine **Freifläche** von 1.40 m x 1.40 m vorhanden sein.
- Um die **Bedienung** von Waschmaschine und Tumbler zu gewährleisten, sind die Apparate nebeneinander anzuordnen (kein Waschturm). Die Bedienungshöhe der Frontlader-Maschinen muss sich zwischen 0.80 – 1.10 m über Boden befinden. Vorzugsweise befindet sich die Einfüllöffnung 0.50 - 0.90 m ab Boden. Die Sockelhöhe ist entsprechend zu planen.

Keller

Pro Wohnung muss ein Abstellraum / Keller von mindestens 5 m² zur Verfügung stehen. Die Mindestbreite beträgt 1.40 m.

Einstellhalle

Mindestens **20 % der Parkplätze** in der Einstellhalle müssen rollstuhlgerecht erstellt werden. Die Parkplatzbreite beträgt mindestens 3.50 m. Die Parkplätze müssen nicht signalisiert und markiert werden. Die Parkplätze müssen im Bedarfsfall tauschbar sein.

Veloraum

Für 20 % der Wohnungen ist je eine **Freifläche** von 1.10 x 1.40 m für einen Strassenrollstuhl oder Scooter vorzusehen. Für das Aufladen des Fahrzeuges muss eine Steckdose zur Verfügung stehen.

Spezifische Anforderungen

- Ausführung **schwollenlos**. Wenn technisch nicht vermeidbar sowie im Kellerbereich sind Türschwellen einseitig bis zu einer Höhe von max. 25 mm zulässig. Ausgänge zu Balkon, Terrasse und Aussensitzplatz können mit Schwelle von max. 25 mm ausgebildet werden.
- Markierungen von **Glaselementen**, Wände und Türen aus durchsichtigem Material müssen auf ihrer ganzen Länge eine nicht transparente Markierung im Bereich zwischen 1.40 m und 1.60 m über Boden aufweisen. Mindestens 50 % dieses Bereiches muss als Markierung ausgebildet sein.
- **Informationen** dürfen eine Höhe von 1.60 m nicht übersteigen.
- Freistehende Infotafeln etc. sind mit einer Traverse auf einer Höhe von max. 30 cm über Boden gegen das **Unterlaufen** zu sichern.
- Die sichere **Wegführung** ist durch die Anordnung der natürlichen und künstlichen Lichtquellen zu gewährleisten. Blendungen, Spiegelungen und Reflexe dürfen die Orientierung nicht beeinträchtigen.
- Sind Massnahmen zur **Evakuierung** von Bauten und zur Rettung von Menschen vorgeschrieben, so haben diese den Anforderungen gemäss Norm SIA 500, Kapitel 8, Alarmierung und Evakuierung, zu genügen. Die Massnahmen sind im Brandschutz- und Sicherheitskonzept festzuhalten.

Bedienungselemente

Bedienungselemente bezeichnen die durch Personen von Hand zu bedienenden Vorrichtungen. Dazu gehören Lichtschalter, Notruftaster, Steuertaster, Antriebe für Storen, Codekartenleser, Tastaturen an Aufzügen und an Automaten, Briefkästen, Münzeinwürfe und ähnliche mehr.

- **Bedienungselemente** wie Mischer, Türdrücker, Fenstergriffe müssen einfach bedienbar und umgreifbar sein.
- Sämtliche Bedienelemente müssen auf einer **Höhe von 0.80 – 1.10 m** über Boden angeordnet werden.
- Es muss ein leicht bedienbarer oder vorzugsweise elektrisch bedienbarer **Sonnenschutz** zur Verfügung stehen.

Freiflächen

- **Bei allen manuell bedienten Türen** innerhalb und ausserhalb der Wohnung ausser im Keller muss seitlich neben dem Türgriff eine freie Fläche mit einer Breite von mindestens 0.60 m verfügbar sein.
- Bei Keller- und Abstellräumen muss die freie Fläche bei Türen 0.20 m betragen.
- Die Freifläche vor **Wohnungseingangstüren** beträgt 1.40 x 1.40 m.
- Die Freiflächen vor **Aufzügen** beträgt 1.40 x 1.40 m.
- Die Freiflächen vor **Bedienungselementen** muss beidseitig 0.70 m betragen.

Visuelle Informationen

- Die **Mindestschriftgrösse** für Beschriftungen von Briefkästen oder Klingeltableau beträgt mindestens 5 mm. Serifenlose, helle Schriften auf dunklem Hintergrund, starke Helligkeitskontraste und zusätzlich auch Farbkontraste sind einzusetzen.
- Gefahrenstellen (z.B. Treppen, auskragende Bauteile) und Orientierungsmerkmale (z.B. Türen, generell Böden gegenüber Wänden) sind **kontrastreich** hervorzuheben.

Anhang

Begriffe

Bedingt zulässig:

Bezeichnet eine Ersatz- oder Behelfsanforderung, die nur im begründeten Einzelfall an Stelle der Regelvorgabe treten darf. Die Begründung muss nachweisen, dass bestehende Gegebenheiten die Erfüllung der Regelvorgabe verunmöglichen oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern. Dies kann insbesondere durch bestehende Bausubstanz oder Topografie gegeben sein.

Vorzugsweise:

Bezeichnet unter mehreren demselben Zweck dienenden Anforderungen jene, deren Erfüllung der Zielsetzung der vorliegenden Norm am besten entspricht.

Normgerecht:

Als normgerecht für den Hochbaubereich wird auf die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» und für den Aussenbereich auf die VSS Norm SN 640 075 «Fussgängerverkehr Hindernisfreier Verkehrsraum», verwiesen.

Nachweise

Für die **Rutschsicherheit** gelten die Vorgaben gemäss «Anforderungsliste Bodenbeläge», bfu 2012. Die Rutschfestigkeit sämtlicher Bodenflächen ist nachzuweisen. Das Konzept ist mit den Gesuchs Unterlagen abzugeben.

Die Angaben gemäss Norm SIA 500, Anhang D, **Beleuchtung und Kontraste**, müssen mindestens eingehalten werden. Vorzugsweise sind die erhöhten Anforderungen gemäss dem Merkblatt für die «Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten», Bundesamt für Wohnungswesen BWO, einzuhalten. Die geplanten Beleuchtungswerte sind nachzuweisen.